



BS-Beschluss öffentlich
B243-09/15

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/525

Erfassungsdatum: 05.11.2015

Beschlussdatum:
16.11.2015

Einbringer:

Präsidentin der Bürgerschaft

Beratungsgegenstand:

Rechtliche Vertretung der Bürgerschaft im Streitfall ‚Hochheim vs. Bürgerschaft der UHGW‘

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Bürgerschaft	16.11.2015	8.1	mit Änderungen	26	12	1

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:
Bürgerschaft	14.03.2015

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja X	Nein: <input type="checkbox"/>	2016
Finanzhaushalt	Ja X	Nein: <input type="checkbox"/>	2016

Beschlussvorschlag

Zur zügigen Herstellung der Handlungsfähigkeit der Bürgerschaft im Rechtsstreit „Hochheim vs. ‚Bürgerschaft der UHGW‘“ mit dem avisierten Verhandlungstermin am 19.1.2016 beschließt die Bürgerschaft der UHGW:

Die Präsidentin der Bürgerschaft, Birgit Socher, bzw. eine von ihr zu bestimmende Anwaltskanzlei wird mit der Vertretung der Bürgerschaft der UHGW vor Gericht im oben genannten Streitfall beauftragt.

Die Kosten bei einer anwaltlichen Vertretung 1. Instanz sollen 10 T€ nicht übersteigen.

Als Deckungsquelle für die Verfahrenskosten wird die Kreisgebietsumlage benannt.

Sachdarstellung/ Begründung

Am 28.9.2015 hat die Bürgerschaft mehrheitlich beschlossen, die Einsprüche gegen die Stichwahl vom 10.05.2015 zurückzuweisen. Gegen diesen Beschluss der Bürgerschaft klagt der 1. Bürgermeister und zugleich unterlegende Kandidat der OB-Stichwahl, Herr Jörg Hochheim. Herr Hochheim ist der Auffassung, dass entgegen der Auffassung der Bürgerschaft, die Stichwahl im betroffenen Wahlbezirk 093 zu wiederholen ist. Eine ausführliche Klagebegründung liegt noch nicht vor. Herr Hochheim wird anwaltlich vertreten.

Als Verhandlungstermin wurde bereits der 19. Januar 2016 festgelegt. Die Sitzung der Bürgerschaft am 16. November 2015 ist somit die letzte reguläre Sitzung vor diesem Verhandlungstermin.

Damit die Bürgerschaft einen Prozessvertreter beauftragen kann, bedarf es eines Beschlusses der Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft hat mit der Einsetzung eines Wahlprüfungsausschuss die Einsprüche zur Stichwahl sorgfältig geprüft und intensiv diskutiert. Wie sich dabei schon im Vorfeld des beklagten BS-Beschlusses zeigte, gibt es selbst unter Juristen z.Z. keine weitgehend einheitliche rechtliche Bewertung des Sachverhalts. Selbst das Innenministerium MV hat sich daher eines externen Gutachters bedient, obwohl sogar Autoren des Wahlgesetzes von MV dort verfügbar waren. Darüber hinaus hat das Innenministerium dann letztendlich den Beschluss der Bürgerschaft vom 28.9.2015 akzeptiert.

Die Bürgerschaft ist ein ehrenamtlich arbeitendes Gremium, das zur Verteidigung seiner Auffassung vor dem Verwaltungsgericht bei dieser komplexen Sachlage unbedingt eine anwaltliche Vertretung benötigt.

Diese komplexe Sachlage wird durch folgende Sachverhalte ergänzt, die ebenfalls eine Beauftragung einer Anwaltskanzlei empfehlenswert machen:

- Die Mitarbeiter des Rechtsamtes sollten nicht mit diesem Verfahren, in welchem es im Endeffekt um ihre direkten Dienstvorgesetzten geht, persönlich belastet werden.
- Die Mitarbeiter sind durch die beiden großen Verfahren (BauBeCon, PORR) bereits stark belastet.

Anhand erster Einschätzungen und direkter Abfragen ist die Beauftragung einer qualifizierten Anwaltskanzlei bei dem vom Gericht festgelegten Streitwert von 7.500 € nach dem üblichen Kostensatz nicht zu realisieren. Die Verwaltung hatte bereits im Sommer 50 T€ für Neuwahlen zurück gestellt. Dieser Rahmen sollte daher als vergleichbare Grundlage auf Streitwert-Basis für die zu erwartenden Honorarkosten dienen.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2016			

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2015	61100000 - 54421000 Kreisumlage	10.000,00 €

Folgekosten

Ja Nein: X

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Planansatz in €	Jährl. Folgekosten für	Betrag in €